

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/238
23. Juni 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 97 a)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/51/L.74)]

**51/238. Inanspruchnahme des Freiwilligen Sonderfonds und des Treuhandfonds nach
Resolution 47/188 der Generalversammlung**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 15 ihrer Resolution 47/188 vom 22. Dezember 1992 betreffend die Schaffung eines freiwilligen Sonderfonds zur Unterstützung der vollen und wirksamen Teilnahme der von Wüstenbildung und Dürre betroffenen Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an dem Verhandlungsprozeß des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 13 ihrer Resolution 47/188 und Ziffer 8 ihrer Resolution 50/112 vom 20. Dezember 1995 betreffend die Möglichkeit, den Treuhandfonds in Anspruch zu nehmen, um die Teilnahme von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen an der Tätigkeit des Ausschusses zu unterstützen,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 13 b) ihrer Resolution 51/180 vom 16. Dezember 1996 betreffend die Beibehaltung der Regelungen im Hinblick auf außerplanmäßige Mittel,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹ am 26. Dezember 1996,

1. *beschließt*, daß der Leiter des vorläufigen Sekretariats unter der Aufsicht des Generalsekretärs den Freiwilligen Sonderfonds nach Bedarf in Anspruch nehmen kann, um von Wüstenbildung und Dürre betroffenen Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, die volle und wirksame Teilnahme an der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zu ermöglichen;

2. *beschließt außerdem*, daß der Leiter des vorläufigen Sekretariats unter der Aufsicht des Generalsekretärs den Treuhandfonds nach Bedarf in Anspruch nehmen kann, um Vertretern nichtstaatlicher Organisationen die Teilnahme an der Arbeit der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu ermöglichen.

*102. Plenarsitzung
17. Juni 1997*

¹A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.